

**Niederschrift
über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 27.02.2017**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15.03 Uhr

Ende der Sitzung: 17.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung und
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.01.2017
2. Berichte
3. Aktuelles aus der Verwaltung
 - SGB VIII Reform – aktueller Sachstand
 - Geschlossene Unterbringung – aktueller Sachstand
 - Enquête-Kommission
4. Bericht der Jugendhilfeinspektion zum Fall D.
5. Globalrichtlinie SAJF
6. Beschluss des Landesjugendring Hamburg e.V. - „Mehr Mittel für die
Jugendverbandsarbeit“
7. Hamburger Integrationskonzept und die Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe
8. Wegfall Kinder- und Jugendbericht
9. Verschiedenes
 - Amtsvormünder für UMA
 - Schwärzung der Protokolle des LJHA im Transparenzportal
 - Besetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

1. Begrüßung der Anwesenden und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.01.2017

█ begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste und erklärt, dass TOP 6 vertagt werde. Die Tagesordnung wird mit dieser Änderung festgestellt. Die Niederschrift vom 23.01.2017 wird ohne Änderungen genehmigt.

2. Berichte

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

3. Aktuelles aus der Verwaltung

• SGB VIII Reform – aktueller Sachstand

█ berichtet, dass es keinen neuen Sachstand zur Änderung des SGB VIII gebe. Die zur Verfügung stehende Zeit zur Umsetzung einer Reform in der aktuellen Legislaturperiode des Dt. Bundestages werde zunehmend knapp. Eine Neuregelung des SGB VIII sei eher unwahrscheinlich.

Auf Nachfrage erklärt █, dass die aktuellen Reformentwürfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Ländern bislang nicht abgestimmt worden seien.

• Geschlossene Unterbringung – aktueller Sachstand

█ erklärt, dass die Entscheidung Bremens, den Bau einer gemeinsamen Einrichtung zur geschlossenen Unterbringung für jugendliche Straftäter zu verwerfen, überrasche. Seit zwei Jahren sei eine kleine Einrichtung in Planung gewesen, die von beiden Bundesländern für Jugendliche genutzt werden sollte, die kriminell auffällig seien und bei denen alle anderen Maßnahmen der Jugendhilfe nicht zum Erfolg geführt hätten. Die Jugendlichen sollten in der Einrichtung die Chance auf Besserung erhalten, da die Alternative oftmals nur die Jugendhaftanstalt sei. Der Hamburger Senat halte weiterhin an einer Geschlossenen Unterbringung fest, um zu vermeiden, dass Jugendliche weiter in die Kriminalität abrutschen. Aktuell beginne die Prüfung von Alternativen. Wann, wo und wie eine solche Einrichtung in Betrieb genommen werde, sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

█ erklärt, dass wohl die hohen Baukosten und der Umstand, dass die Problematik mit schwer erziehbaren unbegleiteten Minderjährigen in Bremen weggefallen sei, zur Entscheidung geführt hätten.

Auf Nachfrage erläutert █, dass für delinquente Jugendliche kaum geeignete Angebote bestünden. Derzeit sei aus Hamburg ein Kind in einer auswärtigen Einrichtung geschlossen untergebracht, darüber hinaus würden zwei Unterbringungsbeschlüsse des Familiengerichts bestehen. Die Fallzahlen beim Gericht seien gering, da eine geschlossene Unterbringung zumeist gar nicht beantragt werde, wenn kein Platz zur Unterbringung in Aussicht stehe.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt eine erneute Befassung in der Sitzung am 27.03.2017. Darin wird um Darstellung gebeten, was mit dem bereits gegründeten Träger geschieht.

• Enquête-Kommission

█ berichtet, dass sich die Enquête-Kommission am 20.12.2016 konstituiert habe. Am 27./28.02.2017 würden die nächsten Sitzungen stattfinden. Darin solle eine Arbeitsplanung erfolgen.

Die Zusammensetzung sowie weitere Informationen zur Enquête-Kommission sind dem Protokoll der konstituierenden Sitzung zu entnehmen.

- **Miko-Urteil**

berichtet, dass sich der Träger Miko und die Freie und Hansestadt Hamburg in einem außergerichtlichen Vergleich geeinigt hätten. Der Träger habe seine Klage zurückgezogen. Über die Inhalte des Vergleichs sei Stillschweigen vereinbart worden.

- **Spielmobil Falkenflitzer**

berichtet, dass im Nachgang der LJHA-Sitzung am 23.01.2017 ein Besuch beim Spielmobil Falkenflitzer stattgefunden habe. Dabei sei auch ein weiteres Gespräch zur Arbeit der Spielmobile und zum Zuwendungsantrag geführt worden. Der Bewilligungsbescheid für die Neuanschaffung eines Spielmobils sei zwischenzeitlich versendet worden.

4. Bericht der Jugendhilfeinspektion zum Fall D.

erläutert, dass die Untersuchung der Fallbearbeitung D. erstmalig mit vier bezirklichen Unterstützern stattgefunden habe. Die Beteiligten hätten alle Akten (auch elektronisch) durchgearbeitet und schnell festgestellt, dass es sich um einen aufwendigen und komplexen Fall handele. Die betroffene Familie sei nicht offen für Veränderungsimpulse des Jugendamtes zum Kinderschutz gewesen, was den Fall deutlich erschwerte. Durch die zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten sich verschiedene Perspektiven ergeben, die in vielen Sitzungen ausführlich diskutiert worden seien. Zur Einordnung des Berichtes sei zu betonen, dass sich der Fall D. in etwa zur selben Zeit ereignet habe wie der Fall Taylor. Lehren aus dem damaligen Bericht der Jugendhilfeinspektion konnten daher für den geprüften Fall nicht gezogen werden.

Zu den Untersuchungsergebnissen:

Der zuständige ASD sei nach der Meldung zu Beginn der Fallbearbeitung schnell aktiv geworden und habe eine Hilfe eingerichtet. Weiterhin seien zeitnah viele Informationen über die Familie von anderen Fallbeteiligten (Dienste, Einrichtungen) eingeholt worden, mit welchen auch ein Austausch stattfand. Das Fallverstehen hätte vergrößert werden können, wenn mehr persönlicher Kontakt zur Familie hergestellt und die Diagnoseinstrumente eingesetzt worden wären. Zudem hätte dadurch auch die Situation der anderen Kinder in der Familie in den Blick genommen werden können. Weiterhin seien bestehende Möglichkeiten in der Fallbetrachtung und -reflexion nicht genutzt worden (Kollegiale Beratung, Einbeziehung der Kinderschutzkoordination, Einbezug der ASD-Leitung, Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin, Kooperationsvereinbarung mit der Kita). Auch die Kooperation mit Fallbeteiligten anderer Dienste und Einrichtungen hätte konkreter abgesprochen werden müssen. Dies betreffe insbesondere die Beauftragung eines Trägers mit der Durchführung einer Hilfe in Fällen mit Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Zudem sei die Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit des fachlichen Handelns verbesserungswürdig.

Zur Verbesserung der Fallbearbeitung solle im Fachverfahren JUS-IT eine Vorlage als „Vermerk“ benannt werden, sodass die Möglichkeit bestehe Gedankengänge schnell und formlos niederzuschreiben. Zudem müssten in JUS-IT Begriffe geklärt und Anliegen verknüpft werden. Alle Anliegen sollten zudem auf der Startseite des Falles erscheinen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten durch die Organisation der Bezirksämter und die BASFI im Hinblick auf die Vermittlung geltender Regelungen, das Einüben ihrer Anwendungen sowie das Überprüfen ihrer Wirksamkeit gestärkt werden. Des Weiteren sei ein vertieftes Fallverstehen (Anwendung der Kinderschutzdiagnostik und der sozialpädagogischen Diagnostik) unerlässlich. In Fällen von Kindeswohlgefährdung müsse die Rollenklarheit in der Zusammenarbeit mit anderen Fallbeteiligten verbessert werden.

Auf Nachfrage, ob die zeitlichen Ressourcen für das Kennenlernen des Sozialraums, die Durchführung von Hausbesuchen sowie die Durchführung der sozialpädagogischen Diagnostik und der Kinderschutzdiagnostik ausreichend seien, erklärt , dass diese Tätigkeiten im Zuge der Personalbemessung ASD in den Arbeitsumfang einer Fallbearbeitung einbezogen und eingepreist wurden. Die ASD hätten sich in den Jahren 2015 und 2016 im per-

sonellen Umbruch befunden. Seit Ende 2016 liege die Stellenbesetzung im Durchschnitt über 100%. Ziel müsse es sein, die Umsetzung der bestehenden Regelwerke sicherzustellen. Auf Wunsch könne die Personalbemessung ASD im LJHA vorgestellt werden.

ergänzt, dass die Personalausstattung der im Fall D. verantwortlichen Abteilung ausreichend gewesen sei. Um Absprachen in den ASD zu verbessern, sei die Durchführung einer „Fallwerkstatt“ anhand eines gelingenden Falls als Empfehlung an die Bezirksämter herangezogen worden.

erklärt aus eigener Erfahrung, dass Inhalte des Protokolls eines Hilfeplangesprächs nicht immer der Wahrheit entsprächen und im Gespräch teilweise gar nicht angesprochen worden seien. Grundsätzlich müsse in Anbetracht des Kindeswohls bei der Hilfeplanung auch die Basis (z.B. Pflegeeltern) mit einbezogen werden.

weist ebenfalls darauf hin, bei der Hilfeplanung die Basis und ggf. auch andere Instanzen mit einzubeziehen.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage sowie den Bericht zur Kenntnis.

5. Globalrichtlinie SAJF

erläutert, dass die Globalrichtlinie turnusgemäß neu gefasst werde, da die alte Fassung zum 31.01.2017 ausgelaufen sei. Im Wesentlichen seien die Handlungsschwerpunkte mit der alten Fassung identisch. Neu aufgenommen worden sei der Handlungsschwerpunkt „Familienrat“. Weiterhin seien redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Die Behördenabstimmung sei abgeschlossen, Rückmeldungen würden eingearbeitet. Nach Freigabe durch die Behördenleitung der BASFI werde die endgültige Fassung dem LJHA in der Sitzung am 27.03.2017 nochmals vorgelegt.

erklärt, dass er eine Stellungnahme für den Verband „Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.“ erarbeitet hätte. Diese würde er den Mitgliedern zur Verfügung stellen.

bittet darum die Akteure in den Bezirksämtern zukünftig mitzunehmen und die Frist für Stellungnahmen zu verlängern.

bietet an, dass die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses bis zum 03.03.2017 Anmerkungen zum Entwurf der Globalrichtlinie an die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses melden können. Die BASFI werde dann prüfen inwieweit die Anmerkungen aufgenommen werden können.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den mündlichen Bericht zur Kenntnis.

6. Beschluss des Landesjugendring Hamburg e.V. - „Mehr Mittel für die Jugendverbandsarbeit“

Dieser TOP wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

7. Hamburger Integrationskonzept und die Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe

erläutert die geplante Fortschreibung des Hamburger Integrationskonzeptes. Bei Integration handele es sich um ein Querschnittsthema, das viele Behörden betreffe. Daher werde das Konzept in Gemeinschaftsarbeit der Behörden verfasst. Die nach dem derzeitigen Entwurf aufgegriffenen Handlungsfelder sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen (vgl. ANLAGE 2). Zielgruppe seien weiterhin *alle* Menschen mit Migrationshintergrund, der Aspekt der Erstintegration insbesondere von Geflüchteten werde als *ein* neuer Schwerpunkt ergänzt. Auf Nachfrage erklärt , dass sich das Konzept an die gesamte Gesellschaft richte.

Mit Blick auf Kinder- und Jugendliche erklärt , dass das Amt für Familie einen Textbeitrag zum Thema OKJA geliefert hätte. Das Integrationskonzept baue auf Fachkonzepten der einzelnen Behörden auf. Der Textbeitrag des Amtes für Familie ist der Niederschrift als ANLAGE 3 beigefügt.

■■■■■ weist darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund selten im Regelsystem der Beratungsstellen ankommen würden.

■■■■■ erklärt, dass Geflüchtete durch Integrationskurse nicht automatisch in der Gesellschaft ankommen würden. Dazu sei eine tiefere, aufsuchende Beratung notwendig.

■■■■■ erläutert, dass insbesondere bestehende Rechtsansprüche in ein Integrationskonzept aufgenommen werden müssten, da Rechtsansprüche oftmals nicht bekannt seien.

8. Wegfall Kinder- und Jugendbericht

■■■■■ erklärt, dass zum Thema „Kinder- und Jugendliche“ viele verschiedene, fachlich spezifischere Berichte existieren. Daher werde über die Thematik weiterhin in anderer Form berichtet. Zudem entspräche das mit dem Kinder- und Jugendbericht gelieferte Datenmaterial bei Erscheinen des Berichts oft schon nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Mittlerweile hätten sich neue und schnellere Informationsmöglichkeiten ergeben, die aktueller nutzbar seien.

9. Verschiedenes

• Amtsvormünder für UMA

Das Thema „Amtsvormünder für UMA“ wird als Beratungspunkt für die Sitzung am 27.03.2017 angekündigt.

• Schwärzung der Protokolle des LJHA im Transparenzportal

■■■■■ erläutert das die Namen der Mitglieder des LJHA in den zu veröffentlichen Protokollen weiterhin geschwärzt werden. Die rechtlichen Erwägungen sind der beigefügten ANLAGE 4 zu entnehmen.

• Besetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

■■■■■ weist darauf hin, dass weiterhin ein Sitz im Geschäftsführenden Ausschuss vakant sei.

gez.

■■■■■
(Vorsitz)

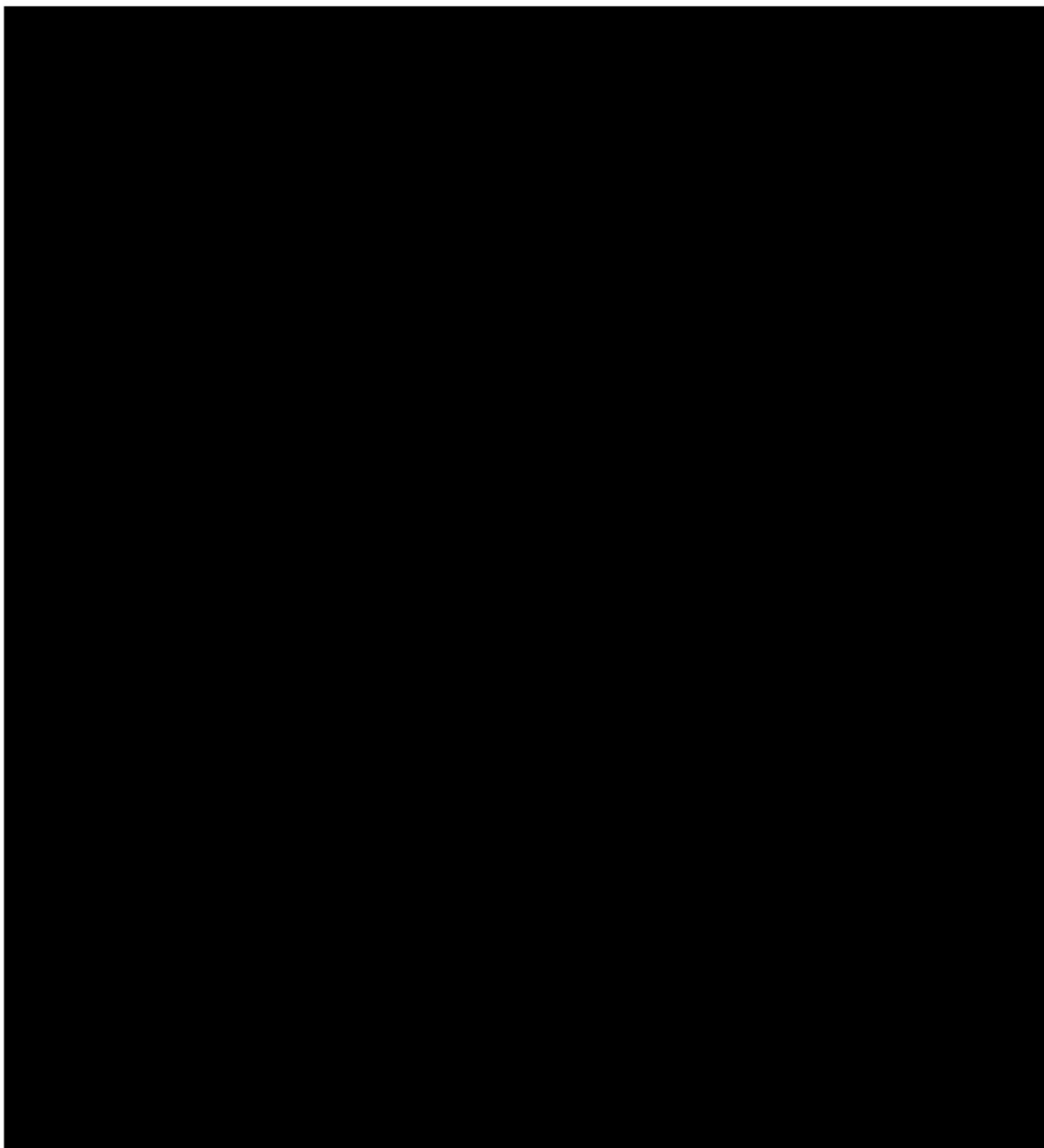
gez.

■■■■■
(Protokoll)

I

U

Sitzung am

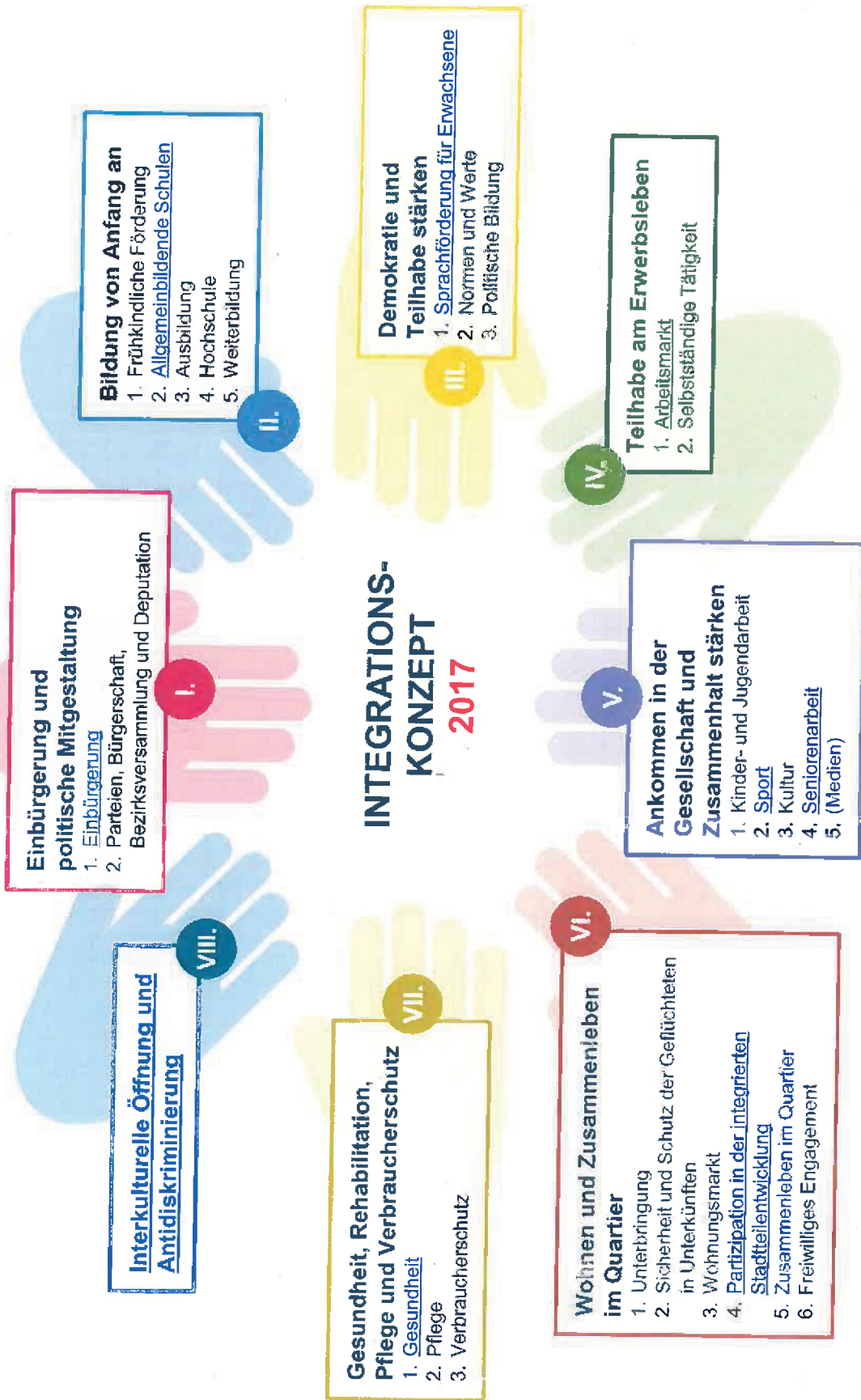


Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

j

Sitzung am





V. ANKOMMEN IN DER GESELLSCHAFT UND ZUSAMMENHALT STÄRKEN

1. KINDER- UND JUGENDARBEIT

Wir wollen, dass Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, und der Jugendsozialarbeit Orte gelingender Integration und gelebter Toleranz sind und dass es für alle jungen Menschen attraktiv ist, sich in Jugendverbänden zu organisieren und zu engagieren.

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen oder von den Jugendverbänden steht allen jungen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Nationalität, ihrem kulturellen Hintergrund oder ihrem Aufenthaltsstatus offen. Beide Formen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit fördern die Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen. Während Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit hier aufgewachsenen jungen Menschen vertraut ist, ist diese Form der Freizeitbeschäftigung und Unterstützung vielen geflüchteten jungen Menschen zunächst unbekannt. Im Rahmen der Erstintegration gilt es daher, junge Geflüchtete mit den vielfältigen Freizeit- und Unterstützungsmöglichkeiten einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bekannt zu machen. Dieses geschieht einerseits durch die Kooperationen von Schule mit Jugendeinrichtungen und andererseits durch spezifische Aktivitäten von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit für die jungen Menschen.

Im Berichtswesen für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird weiterhin keine Unterscheidung vorgenommen werden zwischen erst kurzfristig hier lebenden geflüchteten jungen Menschen, Zugewanderten oder bereits länger hier Lebenden mit Migrationshintergrund. Dieses wäre kontraproduktiv für den niedrigschwelligen Arbeitsansatz dieses Arbeitsfeldes und könnte als diskriminierend oder ausgrenzend empfunden werden. Gleiches gilt für die Jugendverbände, in denen die jungen Menschen selbst die Jugendarbeit gestalten.

a) Offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag als Ort der Sozialisation und der nonformalen Bildung. Gegenseitiges Kennenlernen, Wertschätzung und Akzeptanz von kultureller, geschlechtsspezifischer und sozialer Heterogenität sowie die gemeinsame Nutzung der unterschiedlichen individuellen Fähigkeiten sind wesentliche Bedingungen für eine positive Entwicklung junger Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Junge Menschen mit Migrationshintergrund nutzen ganz selbstverständlich Einrichtungen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit, in denen sie solche Erfahrungen machen können. Gemeinsam gestalten sie ihre Freizeit und erhalten Hilfe und Unterstützung.

Von besonderer Bedeutung für die Integration ist die Förderung von Mädchen und jungen Frauen, deren Teilhabe an der offenen Gesellschaft auf Grund ihres kulturellen, sozialen oder ökonomischen Hintergrundes beeinträchtigt ist oder sogar unterbunden wird. Um Mädchen die Teilhabe an Freizeitangeboten zu ermöglichen, hat es sich bewährt, sie aus den Wohnunterkünften abzuholen und in Mädcheneinrichtungen zu begleiten. Inzwischen kommen Mädchen dort selbständig an. Wir wollen dafür sorgen, dass geflüchtete Mädchen auch den Zugang zu koedukativen Einrichtungen finden. In den pädagogischen Konzepten der Kinder- und Jugendreinrichtungen müssen die besonderen Bedarfe von Mädchen mit Migra-

tionshintergrund berücksichtigt werden. Wir wollen insbesondere bei Jungen und heranwachsenden Männern, die auf Grund ihres kulturellen oder sozialen Hintergrundes Schwierigkeiten mit der Vielfalt von geschlechtlichen Rollen und sexueller Orientierung haben, die Akzeptanz für diese Vielfalt fördern.

Angebote der Jugendsozialarbeit stehen jungen Menschen mit Benachteiligung unabhängig von ihrer Herkunft offen. Dabei geht es insbesondere um Beratung und Unterstützung zur sozialen, schulischen und beruflichen Integration. Junge Geflüchtete können hier ebenso Hilfen erhalten wie in den Maßnahmen der Sozialräumlichen Hilfen und Angebote (s. d.).

Wir wollen weiterhin Angebote überprüfen und ggf. optimieren, besonders wenn bestimmte Herkunftsgruppen im Vergleich zum Einzugsgebiet der Kinder- und Jugendeinrichtungen deutlich unter- oder überrepräsentiert sind oder der interkulturelle Austausch zwischen den verschiedenen Herkunftsgruppen nicht ausreichend gelingt. In gleicher Weise wie auch die Sozialräumlichen Hilfen und Angebote sind die Angebote der Jugendsozialarbeit entsprechend den sichtbar werdenden Bedarfen zu überprüfen und anzupassen.

Übersicht aller Teilziele, Indikatoren und Zielwerte

Nr.	Teilziel	Indikator	Vergleichswerte		Zielwert 2018	Datenquelle
			2014	2015		
1	Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen entsprechend ihres kulturellen Hintergrunds in den pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen	Anzahl der Konzepte, die die kulturellen Hintergründe ihrer Zielgruppe berücksichtigen	74,7 %	78,3 %	80 %	Bezirkliches Berichtswesen der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
2	Förderung der Auseinandersetzung über interkulturelle Fragestellungen	Anteil der Gruppenangebote im Themenbereich „Interkulturelle Arbeit oder Integration“	12 %	9 %	12%	Bezirkliches Berichtswesen der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
3	Förderung der interkulturellen und Genderkompetenzen der pädagogischen Fachkräfte im Arbeitsfeld offene Kinder- und Jugendarbeit	Anzahl der im Jahresprogramm angebotenen Veranstaltungen der sozialpädagogischen Fortbildung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der OKJA offen stehen	5	7	6	Programmauswertung

Erläuterung der Indikatoren:

- (1) In der Regel haben Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) einschließlich der Jugendsozialarbeit Konzepte für ihre pädagogische Arbeit, die zugleich auch Grundlage der Förderung (bei zuwendungsfinanzierten Einrichtungen) sind. Im jährlichen Berichtswesen wird bereits die Anzahl der Einrichtungskonzepte erfasst, die einen Interkulturellen Ansatz beinhalten.
- (2) Gruppenangebote nach § 11 Abs. 3 SGB VIII in Einrichtungen der OKJA bzw. der Jugendsozialarbeit greifen die vielfältigen Interessen der jungen Menschen und aktuellen Fragestellungen auf. Sie orientieren sich außerdem an den pädagogischen Notwendigkeiten. Im Berichtswesen der OKJA werden die Gruppenangebote bereits in 12 Kategorien erfasst, darunter auch die Kategorie „Interkulturelle Arbeit und Integration“, Mehrfachzuordnungen sind nicht möglich.
- (3) Anzahl der Fortbildungsveranstaltungen im Jahresprogramm mit Interkultureller bzw. Gender-Schwerpunktsetzung, an der Beschäftigte aus der OKJA und Jugendsozialarbeit teilnehmen können.

Begründung der Zielwerte:

- (1) Ob in einem Einrichtungskonzept ein Interkultureller Ansatz notwendig ist, wird u.a. beeinflusst vom Einzugsgebiet und den pädagogischen Schwerpunktsetzungen der Einrichtung. Der Anteil der OKJA-Einrichtungen, die junge Menschen mit Migrationshintergrund aufsuchen, liegt bei annähernd 100%. Insofern muss auch die konzeptionelle Ausrichtung Interkulturalität in fast allen Einrichtungen mit umfassen.
- (2) Der Anteil der Gruppenangebote, bei denen Interkulturalität und Integration den Hauptaspekt bildet, soll künftig als Messgröße bei der Zielerreichung zur Integration mit berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass mit diesen Angeboten auch ein Anstoß zur Reflektion über Integration erfolgt. Unter den 12 verschiedenen Kategorien für Gruppenangebote im Berichtswesen, bei denen keine Mehrfachnennung erfolgen darf, bilden „Sport, Spiel und Geselligkeit“, „allgemeine und soziale Bildung“ und „interkulturelle Arbeit und Integration“ den größten Anteil mit zusammen 40 % bis 50 %. Angesichts des hohen Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen (rd. 60 %) sind interkulturelle Arbeitsansätze allerdings bei fast allen Angeboten zu finden.
- (3) Die Themen für Fortbildungsveranstaltungen des Jahresprogramms sind u.a. beeinflusst von gesellschaftlichen Entwicklungen, sozialarbeiterischen Bedarfen, Gesetzgebungsverfahren und politischen Programmen. Insofern unterliegen die Schwerpunktsetzungen Schwankungen. Mit dem Zielwert soll eine Mindestausstattung abgesichert werden.

b) Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände tragen in besonderer Weise zur Förderung von gesellschaftlichem Engagement, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Verantwortungsübernahme und Toleranz bei: In Jugendverbänden lernen Kinder und Jugendliche, sich selbst zu organisieren und ihre eigenen Interessen zu entfalten, sie üben demokratische Prozesse und übernehmen Verantwortung für sich und andere. Insbesondere junge Geflüchtete haben dafür plädiert, mehr Gelegenheit zu erhalten, sich auszuprobieren, um zu erkennen, was ihnen Spaß macht. Zudem haben sie ihren Wunsch nach mehr Kontaktmöglichkeiten zu „deutschen“ Gleichaltrigen bekundet. Beides ist in Jugendverbänden in idealer Weise möglich. Es geht folglich darum, junge Menschen mit Migrationshintergrund stärker in die Jugendverbandsarbeit einzubeziehen.

In Hamburg gibt es adäquat zur Bevölkerungsvielfalt eine gelebte Tradition von internationalen Jugendverbänden, die besonders für Jugendliche mit Migrationshintergrund attraktiv sind, da sie deren sozialen und bildungsspezifischen Bedürfnissen besonders gerecht werden und dabei einen sensitiven Erlebnisraum für kulturelle und kreative Aktivitäten bereithalten. Bundesweite Untersuchungen zeigen jedoch, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in vielen anderen Jugendverbänden unterrepräsentiert sind. Hierzu sind in der Vergangenheit in Hamburg bereits Projekte durchgeführt worden, außerdem wird in der Beratung der Jugendverbände ein Schwerpunkt zur interkulturellen Öffnung verfolgt, der alle Jugendverbände betrifft. Da die Grundlage der Jugendverbandsarbeit die eigenverantwortliche, selbstorganisierte und selbstbestimmte sowie gemeinschaftlich gestaltete Tätigkeit junger Menschen ist (gemäß §§ 12, 74 SGB VIII), bezieht sich die Einwirkungsmöglichkeit der BASFI auf die Beratung der Verbände. Insgesamt werden keine inhaltlichen Steuerungen vorgenommen. Die BASFI fördert die Jugendverbandsarbeit über den Landesförderplan „Familie und Jugend“.

Zur Interkulturellen Öffnung der Jugendverbandsarbeit werden zwei Aspekte verfolgt:

- die grundsätzliche Teilhabe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Jugendverbänden und
- die Unterstützung und Begleitung der Jugendverbände bei Aktivitäten und Prozessen zur interkulturellen Öffnung.

Viele junge Menschen aus Jugendverbänden haben nach Ankunft junger Geflüchteter mit großem Engagement zu deren Einbeziehung in die Jugendverbandsarbeit beigetragen, indem vielfältige Kooperationen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und auch mit Einrichtungen der freien Jugendhilfe für beispielsweise minderjährige unbegleitete Geflüchtete realisiert wurden. Kontaktaufnahmen erfolgten auch durch Spielangebote, wie „Carrera-Bahn-Rennen“, die sich durch geringe Sprachbarrieren auszeichnen.

Übersicht aller Teilziele, Indikatoren und Zielwerte

Nr.	Teilziel	Indikator	Vergleichswerte		Zielwert 2018	Datenquelle
			2014	2015		
1	Interkulturelle Organisationsentwicklung von Jugendverbänden anregen (Öffentlichkeitsarbeit, Angebote, Fortbildungen)	Anzahl der Beratungsgespräche mit Jugendverbänden, in denen die Thematik angesprochen wurde	108	136	35	BASFI
2	Förderung der Interkulturellen Bildung und Öffnung von Jugendverbänden durch Fortbildungsangebote	a) Anzahl der Fortbildungstage	71	76	25	BASFI
		b) Anzahl der beteiligten Jugendverbände	44	28	16	

Begründung der Zielwerte:

- (1) Die hohen Vergleichswerte der vergangenen Jahre liegen darin begründet, dass das Thema „Jugendverbandsarbeit und Geflüchtete“ dringliches Thema in den Beratungsgesprächen war. Es ist davon auszugehen, dass das Thema künftig weniger stark nachgefragt wird, so dass der Zielwert entsprechend gestaltet ist.
- (2) Nicht steuerbar, da freiwilliges Angebot..

BASFI-Amt für Zentrale Dienste
Rechtsabteilung Z 5

1. Sachverhalt

Für den Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) ist zu prüfen, in welcher Form die Protokolle aus den Sitzungen veröffentlicht werden dürfen/können. Bislang werden die Protokolle im Transparenzportal veröffentlicht. Dabei werden allerdings die personenbezogenen Daten, in diesem Falle die Namen der Ausschussmitglieder, geschwärzt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein einzelnes Mitglied einen Anspruch darauf hat, dass sein Name in den Protokollen nicht geschwärzt wird. Bejahendenfalls wäre weiter zu prüfen, in welcher Form dies erfolgen muss; ob hierzu bspw. ein allgemeiner Beschluss des Ausschusses genügt.

2. Rechtliche Würdigung

Zu den Gegenständen der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 HmbTG, gehören nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HmbTG auch die „in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen. Da der LJHA in öffentlicher Sitzung tagt, sind deshalb auch die Protokolle im Transparenzportal zu veröffentlichen.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 HmbTG sind personenbezogene Daten bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Personenbezogene Daten sind dabei auch die Namen der Teilnehmer der entsprechenden Sitzungen. Zwar handelt es sich um die Unterlagen aus öffentlichen Sitzungen, da sich aber in § 4 Abs. 1 S. 2 HmbTG keine Ausnahme von der Unkenntlichmachung findet, sind die Beschlüsse und Protokolle grundsätzlich ohne die Namen der Beteiligten zu veröffentlichen.¹

Fraglich ist, ob diese Grundsatzentscheidung im Hamburgischen Transparenzgesetz, wonach personenbezogene Daten bei Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen sind, durch eine Einwilligung der betroffenen Personen begegnet werden kann.

Allgemein anerkannt ist, dass eine Veröffentlichung der Namen ausnahmsweise dann erfolgen kann, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HmbDSG vorliegt.² Für die Wirksamkeit der Einwilligung sind prinzipiell die gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Insbesondere bedürfte die Einwilligung nach § 5 Abs. 2 S. 1 HmbDSG der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

Zudem wäre § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HmbDG zu beachten. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen u. a. politische Meinungen hervorgehen, nur zulässig, wenn eine sog. „informierte Einwilligung“ vorliegt. Das heißt, dem Betroffenen muss u.a. klar sein, welche Daten betroffen sind, von wem diese Daten genutzt werden und an wen sie übermittelt werden. Es müsste also deutlich werden, unter welchen Bedingungen sich die Betroffenen mit der Verarbeitung welcher Daten einverstanden erklärt haben. Weder Blankoeinwilligungen noch pauschal gehaltene Erklärungen, die den Betroffenen die Möglichkeit nehmen, die Tragweite ihres Einverständnisses zu

¹ Siehe: Auslegungsvermerk des Projektes „Umsetzung des Hamburgischen Transparenzgesetzes“ - Teilprojekt Recht - zu den Veröffentlichungsgegenständen des § 3 HmbTG (Hier: § 3 Abs. 1 Nr. 3 - in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen) S. 5

[Auslegungsvermerk zu § 3 - Beschlüsse](#)

² Ebd.; Maatsch/Schnabel: Das Hamburgische Transparenzgesetz, Berlin 2015, § 4 Rn. 6 ff

überblicken, genügen diesen Anforderungen.³ Deshalb würde ein sog. Vorratsbeschluss des LJHA hierfür nicht genügen.

Vielmehr müsste jedes einzelne Mitglied nach jeder Sitzung seine Einwilligung zur Veröffentlichung des Protokolls erklären. Denn nur so ließe sich gewährleisten, dass ein Einverständnis mit der Veröffentlichung gerade in jener Sitzung geäußerten politischen Meinung besteht.

Problematisch wäre in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass für den Fall, dass nicht sämtliche Mitglieder ihre Einwilligung erteilen, Rückschlüsse auf diejenigen Mitglieder gezogen werden könnten, die nicht ihre Einwilligung erteilt haben. Denn bei einer geringen Anzahl von Mitgliedern (16 stimmberechtigte und 6 beratende Mitglieder) wäre es anhand des Inhalts Protokolls und damit der Abbildung des Verlaufs der Sitzung häufig möglich, diejenigen Personen zu bestimmen, welche einen Beitrag geleistet haben, selbst wenn ihr Name im Protokoll geschwärzt ist. Deshalb bedürfte es der Einwilligung aller Mitglieder zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten.

Geht man davon aus, dass eine Einwilligung in die Veröffentlichung möglich ist, so handelt es sich bei der Veröffentlichung um einen fortlaufenden Prozess der Datenverarbeitung, der entsprechend fortlaufend durch eine Ermächtigung gedeckt sein muss. So lange die Information also im Register enthalten sein soll, so lange muss eine Rechtfertigung gegeben sein.

Hierzu ist zu beachten, dass die Einwilligung nach § 5 Abs. 2 S. 2 HmbDSG jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufbar ist. Wird die Einwilligung widerrufen, so entfällt der Grund zwar nicht rückwirkend und macht die Veröffentlichung nicht rückwirkend ungültig. Eine fortlaufende Veröffentlichung ist dann aber nicht mehr möglich. Es ist nicht so, dass es sich bei der Veröffentlichung um einen einmaligen Vorgang der Datenverarbeitung handelt, der durch das Online-stellen abgeschlossen wäre. Dies hätte dann zur Folge, dass die ungeschwärzten Protokolle nachträglich im Hinblick auf die personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen wären.

Dieses widerspricht aber dem Sinn und Zweck des Informationsregisters, nachdem alle Informationen für alle Interessenten im selben Umfang abrufbar sein sollen – im Fall einer widerrufenen Einwilligung wäre aber der Zeitpunkt der Informationsabfrage maßgebend, in welchem Umfang Informationen zur Verfügung stehen.

Deshalb ist eine Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Informationsregister nicht möglich. Bei den Protokollen des LJHA sind weiterhin die personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen.

³ Simitis, BDSG, § 4a Rn. 77 m. w. N.